



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**
www.baptisten.de

ORDNUNG

für

Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes

vom Präsidium des BEFG am 07. Mai 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt

Geändert durch Präsidiumsbeschluss am 20. September 2013, am 20. November 2014,
am 18. September 2015, am 20.11.2015, am 17.11.2016, am 15.09.2017,
sowie am 14.09.2018

ÜBERSICHT

I Geltungsbereich und Zuständigkeiten

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten

II Voraussetzungen für Ordinierte Mitarbeiter, Erfassung in Listen und Berechnung der Dienstjahre

- § 3 Voraussetzungen für Ordinierte Mitarbeiter
- § 4 Listen
- § 5 Berechnung der Dienstjahre

III Ordination

- § 6 Ordination und Dienstverhältnis
- § 7 Ordinationsverständnis
- § 8 Ordinationsvoraussetzungen
- § 9 Ordinationsbefugnis und Ordinationszeitpunkt
- § 10 Ordinationsgottesdienst
- § 11 Ordinationsversprechen
- § 12 Ordinationsurkunde

IV Der Anfangsdienst

- § 13 Grundbestimmungen des Anfangsdienstes
- § 14 Allgemeine Regelungen des Anfangsdienstes
- § 15 Begleitung durch einen Mentor
- § 16 Fortbildung
- § 17 Pastoralpsychologische Weiterbildung
- § 18 Supervision
- § 19 Abschlussarbeit
- § 20 Abschluss des Anfangsdienstes

V Rahmenbedingungen des Dienstes

- § 21 Dienstvereinbarungen
- § 22 Leitungsverantwortung
- § 23 (weggefallen)
- § 24 Fortbildung

VI Vermittlung von Ordinierten Mitarbeitern

- § 25 Vermittlungsgremien
- § 26 Aufgabe der Vermittlungsgremien
- § 27 Zusammensetzung der Vermittlungsgremien
- § 28 Arbeitsweise der Vermittlungsgremien
- § 29 Vertraulichkeit

VII Ordinierte Mitarbeiter im Bereich des Gemeindejugendwerkes des Bundes und der Landesverbände

- § 30 Berufung und Qualifizierung
- § 31 Ständige Konferenz der Hauptamtlichen
- § 32 Besondere Regelungen

VIII Weitere Regelungen

- § 33 Berufsständische Vertretungen**
- § 34 Aufgaben der Berufsständischen Vertretungen**
- § 35 Personalakten**

IX Schlussbestimmungen

- § 36 Einspruchsrecht und Gerichtsbarkeit**
- § 37 Änderungen der Ordnung**
- § 38 Gleichstellung**
- § 39 Inkrafttreten**

I Geltungsbereich und Zuständigkeiten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Ordinierte Mitarbeiter des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (im folgenden Bund genannt) und für die in der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes genannten Dienststellen und Dienstgeber.
- (2) Ordinierte Mitarbeiter sind Pastorinnen/Pastoren, Diakoninnen/Diakone sowie Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten, die gemäß dem Dienstrecht des Bundes¹ und nach dieser Ordnung in einer der Listen für Ordinierte Mitarbeiter des Bundes gemäß § 4 geführt werden.
- (3) Diese Ordnung basiert auf den Bestimmungen der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes und ergänzt sie. Für Pastoralreferenten gilt ferner die Richtlinie für hauptberufliche Mitarbeiter in der AGB.
- (4) Ordinierte Mitarbeiter stehen in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Bund (nachfolgend Dienstverhältnis genannt); Abweichungen sind in der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes geregelt.
- (5) Diese Ordnung gilt auch für Pastoralreferenten, die in rechtlich selbstständigen Einrichtungen in der Trägerschaft von Gemeinden der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (nachfolgend AGB genannt) mit Zustimmung der Geschäftsführung der AGB und in Absprache mit dem Vorstand der AGB tätig sind.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Gemäß der Verfassung des Bundes ist das Präsidium des Bundes nach Artikel 13 Abs. 3 Buchst. h) zuständig für „die Beschlussfassung über Ordnungen für Ordinierte Mitarbeiter“ und die Bundesgeschäftsführung (nachfolgend BGF genannt) ist nach Artikel 17 Abs. 3 Buchst. d) zuständig für „die Führung der Listen gemäß den Ordnungen nach Artikel 13 Abs. 3 Buchst. h)“.
- (2) Zuständig für die nach dieser Ordnung zu treffenden Entscheidungen ist die Bundesgeschäftsführung gemäß § 1 Abs. 3 der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes.
- (3) Entscheidungen nach dieser Ordnung bezüglich der Pastoralreferenten werden in Absprache mit der Geschäftsführung der AGB getroffen.

II Voraussetzungen für Ordinierte Mitarbeiter, Erfassung in Listen und Berechnung der Dienstjahre

§ 3 Voraussetzungen für Ordinierte Mitarbeiter

- (1) Die Berufungsfähigkeit für Ordinierte Mitarbeiter richtet sich nach § 4 der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes.
- (2) Für Pastoren besteht die Ausbildung im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchst. c) der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes
 - a) in dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studienganges Evangelische Theologie an der Theologischen Hochschule Elstal oder
 - b) in dem erfolgreichen Abschluss eines Zusatzstudiums an der Theologischen Hochschule Elstal gemäß der Studienordnung oder
 - c) in Ausnahmefällen in einer dreijährigen Fortbildung an der Ev. Freikirchlichen Akademie Elstal oder
 - d) in Ausnahmefällen in einer dreijährigen Fortbildung im Rahmen des pastoralen Integrations- und Ausbildungsprogramms des Bundes.

¹ „Ordnung zum Dienstrecht des BEFG“ beschlossen vom Bundesrat am 16. Mai 2012.

Über die Zulassung zum Studium in den Fällen a) und b) entscheidet die Theologische Hochschule Elstal. Über die Zulassung zu den dreijährigen Fortbildungen nach Buchstabe c) und d) entscheidet die Aufnahmekommission.

- (3) Für Diakone besteht die Ausbildung im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchst. c) der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes in dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelor-Studienganges, der für den Beruf in einem diakonischen Tätigkeitsfeld qualifiziert, und einer theologisch-diakonischen Ausbildung. Die theologisch-diakonische Ausbildung erfolgt in der Regel durch den Master-Studiengang Freikirchliche Diakonie an der Theologischen Hochschule Elstal. In der Regel werden eine zweijährige Mitgliedschaft im Konvent der Diakoninnen und Diakone und eine zweimalige Teilnahme an der Konventtagung vorausgesetzt. In Einzelfällen kann die BGF eine andere Qualifikation zulassen/anerkennen und ggf. eine weitere Fortbildung festlegen.
- (4) Für Pastoralreferenten besteht die Ausbildung im Sinne von § 4 Abs. 2 Buchst. c) der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes in einem erfolgreichen Abschluss des Studiums an der Biblisch-theologischen Akademie Wiedenest oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte. Vorausgesetzt wird ferner ein zweijähriger Anfangsdienst gemäß der Richtlinie für hauptberufliche Mitarbeiter in der AGB.

§ 4 Listen

- (1) Die BGF führt folgende Listen für Ordinierte Mitarbeiter:
 - a) Liste für Pastorinnen/Pastoren im Anfangsdienst (LPA)
 - b) Liste für Pastorinnen/Pastoren (LP)
 - c) Liste für Diakoninnen/Diakone im Anfangsdienst (LDA)
 - d) Liste für Diakoninnen/Diakone (LD)
 - e) Liste für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten (LPR)
 - f) Liste für Ordinierte Mitarbeiter im Ruhestand (LR)
- (2) Über die Aufnahme auf die Listen nach Abs. 1, Buchst. a), c) und f) entscheidet die BGF.
- (3) Über die Aufnahme auf die Listen nach Abs. 1 Buchst. b), d) und e) entscheidet die BGF nach Anhörung der jeweiligen berufsständischen Vertretung gemäß § 23 der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes.
- (4) Die Aufnahme auf die Listen nach Abs. 1 Buchst. a) bis e) verpflichtet zur Mitgliedschaft in der RGO. Über Ausnahmeanträge entscheidet die BGF.
- (5) Die Streichung aus den Listen erfolgt bei Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gemäß § 7 der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes.
- (6) Die Wiederaufnahme auf eine der Listen erfolgt nur auf eigenen Antrag, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis wiederhergestellt worden ist.

§ 5 Berechnung der Dienstjahre

- (1) Die Berechnung der Dienstjahre beginnt am 1. Juli des Jahres, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wird.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind artverwandte Berufserfahrungen (z.B. im Bereich Pädagogik oder Theologie) anrechenbar. Das Dienstalder wird bei der Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch den Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde (nachfolgend DB MuG genannt) erstmalig festgestellt und bei jedem Stellenwechsel aktualisiert.
- (3) Ruht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis länger als ein Jahr führt das zu einer Unterbrechung der Dienstjahresberechnung. Davon nicht betroffen sind Zeiten pastoraler bzw. artverwandter beruflicher Tätigkeiten.
- (4) Elternzeiten und Pflegezeiten führen nicht zu einer Unterbrechung der Dienstjahresberechnung.
- (5) Die Berechnung der Dienstjahre erfolgt unabhängig von Voll- oder Teilzeitbeschäftigung.

III Ordination

§ 6 Ordination und Dienstverhältnis

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis eines Ordinierten Mitarbeiters des Bundes durch die Ordination begründet.
- (2) Die Ordination erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der Aufnahme des ersten Dienstes in einer Gemeinde oder einem Werk.

§ 7 Ordinationsverständnis

- (1) Die Ordination ist die öffentliche Beauftragung eines Pastors / Diakons / Pastoralreferenten durch den Bund und die Ortsgemeinde oder das Werk im Rahmen eines Gottesdienstes.
- (2) Die Ordination wird geistlich verstanden als Sendung in und Segnung für den Dienst im Reich Gottes; sie hebt die Verheißung und Verantwortung für den Dienst als ordiniertes Mitarbeiter hervor und stellt ihn zugleich hinein in die partnerschaftliche Gemeinschaft des allgemeinen Priestertums der Glaubenden.
- (3) Mit der Ordination bestätigt und bezeugt die Gemeinde öffentlich dem zu Ordinierenden die an ihn durch Gott ergangene und von der Gemeinde anerkannte Berufung. Zugleich wird er für seinen Dienst bevollmächtigt und lässt sich in die Pflicht nehmen.

§ 8 Ordinationsvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzungen für die Ordination gelten die Anforderungen an die Berufungsfähigkeit gemäß § 4 der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes.
- (2) Die in einer anderen Kirche erfolgte Ordination kann nach Einzelfallprüfung anerkannt werden.

§ 9 Ordinationsbefugnis und Ordinationszeitpunkt

- (1) Die BGF beauftragt in Absprache mit dem zu Ordinierenden einen erfahrenen und in der Regel Ordinierten Mitarbeiter des Bundes mit der Ordination.
- (2) Die Ordination findet öffentlich statt unter Mitwirkung von Vertretern der Dienststelle. Die Teilnahme des Begleiters im Anfangsdienst ist wünschenswert.
- (3) Die Ordination erfolgt zeitnah nach der Aufnahme auf eine der Listen des Bundes.
- (4) Das Datum der Ordination wird in Absprache zwischen dem zu Ordinierenden, der Dienststelle und der BGF festgelegt.

§ 10 Ordinationsgottesdienst

- (1) Die besonderen Elemente des Ordinationsgottesdienstes² sind:
 - a) Unterrichtung über Sinn und Bedeutung der Ordination,
 - b) das Zeugnis der/des zu Ordinierenden,
 - c) das Ordinationsversprechen,
 - d) der Zuspruch durch das Wort Gottes,
 - e) die Verpflichtung der Gemeinde,
 - f) das Ordinationsgebet und
 - g) die Aushändigung der Ordinationsurkunde.
- (2) Der Ordination geht ein Gespräch voraus, in dem insbesondere die Erfahrung des Berufungsgeschehens und die Bedeutung der Ordination zur Sprache kommen. Bei Pastoren und Diakonen werden auch die Besonderheiten und die Gestaltung des Anfangsdienstes besprochen. Das Gespräch dient zugleich der Vorbereitung des Gottesdienstes.

² Einzelheiten sind im Anhang aufgeführt.

- (3) An dem Ordinationsgespräch nehmen in der Regel alle an der Ordination Mitwirkenden teil: der Vertreter des Bundes, der zu Ordinierende ggf. mit Ehepartner / zukünftigem Ehepartner, der Begleiter im Anfangsdienst sowie Mitglieder des Leitungsgremiums der Dienststelle.

§ 11 Ordinationsversprechen

- (1) Das Ordinationsversprechen bringt die Gewissheit der Berufung und das Bekenntnis zum Ausdruck, das Evangelium gemäß der Heiligen Schrift zu verkündigen und Leitungsverantwortung zu übernehmen. Dazu gehören ferner die Bereitschaft, seelsorgerlich zu handeln und vorbildhaft als Zeuge Jesu Christi zu leben, sowie die Verpflichtung, Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Zum Ordinationsversprechen gehört außerdem die Zusage, die Ordnungen des Bundes anzuerkennen sowie Aufgaben und Gemeinschaft des Bundes tatkräftig zu unterstützen.
- (3) Die gottesdienstliche Gemeinde antwortet darauf mit der Zusage, den Dienst des Ordinanden vertrauensvoll anzunehmen und in Liebe zu begleiten.

§ 12 Ordinationsurkunde

Eine Ordinationsurkunde wird von der Bundesgeschäftsstelle ausgestellt, von zwei Rechtsvertretern des Bundes und den an der Ordination Mitwirkenden unterzeichnet.

IV Der Anfangsdienst

§ 13 Grundbestimmungen des Anfangsdienstes

- (1) Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland widmet dem Anfangsdienst seine besondere Aufmerksamkeit; er begleitet und unterstützt die Pastoren, Diakone und hauptberuflichen Mitarbeiter der AGB nach ihrer theoretischen Ausbildung bei den Anforderungen der Praxis durch persönliche und fachliche Hilfestellung.
- (2) Der Anfangsdienst von Pastoren und Diakonen ist einerseits eine Phase des Schutzes und der Förderung, andererseits ist er eine Probezeit für den folgenden Dienst. Dieser Dienst wird mit allen Aufgaben und Verpflichtungen ausgeübt und nicht im Sinne eines eingeschränkten Dienstes verstanden.
- (3) Für den Anfangsdienst der hauptberuflichen Mitarbeiter der AGB gelten die Paragraphen 8 - 11 der Richtlinie für hauptberufliche Mitarbeiter. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

§ 14 Allgemeine Regelungen des Anfangsdienstes

- (1) Der Anfangsdienst soll in einer Gemeinde des Bundes wahrgenommen werden und dauert in der Regel drei Jahre.
- (2) Während des Anfangsdienstes sind von den Ordinierten Mitarbeitern folgende Leistungen zu erbringen:
 - a) Regelmäßige Treffen mit einem Mentor
 - b) Teilnahme an Konventen/Studientagungen
 - c) Teilnahme an Fortbildungswochen und einer Abschlusstagung
 - d) Absolvierung einer pastoralpsychologischen Weiterbildung
 - e) Berufsbegleitende Supervision
 - f) Erstellen einer Abschlussarbeit
- (3) Die Gemeinde wird im Laufe der Vermittlung durch den DB MuG über die Besonderheiten des Anfangsdienstes unterrichtet.

- (4) Pastoren und Diakone im Anfangsdienst sollen in die Leitungsgremien integriert, aber nicht mit deren Leitung beauftragt werden und nur in Ausnahmefällen Sitzungen leiten.
- (5) Die aufgewandte Zeit zur Erbringung der unter (2) genannten Leistungen ist Dienstzeit.

§ 15 Begleitung durch einen Mentor

- (1) Die BGF beruft in Absprache mit den Berufsständischen Vertretungen einen Mentor für den Pastor/Diakon im Anfangsdienst. Er muss in der Liste der Pastorinnen und Pastoren oder Diakoninnen und Diakone des Bundes geführt werden.
- (2) Für die Zusammenarbeit von Begleiter und Pastor/Diakon im Anfangsdienst gelten folgende Regelungen:
 - a) In regelmäßigen Zusammenkünften werden Fragen und Probleme des Dienstes besprochen.
 - b) Wesentlicher Bestandteil dieser Zusammenkünfte ist die gemeinsame Reflektion der pastoralen bzw. diakonischen Arbeit, die Erarbeitung aktueller dienstbezogener Themen auf dem Hintergrund der konkreten Gemeindegearbeit und die Diskussion entsprechender Literatur.
 - c) In regelmäßigen Abständen sollen bei verheirateten Ordinierten Mitarbeitern die Ehepartner hinzugezogen und spezifische Fragen von Ehe und Familie im Zusammenhang mit dem Dienst bedacht werden.
- (3) Der Mentor behält die Interessen der Dienststelle im Blick und steht dem Leitungsgremium als Ansprechpartner für Fragen zum Dienst zur Verfügung.

§ 16 Fortbildung

Die Evangelisch-Freikirchliche Akademie Elstal bietet Fortbildungen für Ordinierte Mitarbeiter im Anfangsdienst an. Während ihres Anfangsdienstes müssen Pastoren/Diakone an vier dieser Fortbildungen teilnehmen. Die Kurskosten trägt der Bund. Reisekosten werden gem. Reisekostenrichtlinie des Bundes erstattet.

§ 17 Pastoralpsychologische Weiterbildung

- (1) Ordinierte Mitarbeiter im Anfangsdienst absolvieren eine sechswöchige pastoralpsychologische Weiterbildung (KSA).
- (2) Die Anmeldung bei einem Institut obliegt den OM. Die Kosten für die Weiterbildung bis zu einer von der Bundesgeschäftsführung festzulegenden Höhe trägt der Bund. Darüber hinausgehende Kursgebühren sowie die Kosten für Fahrt und Unterkunft sind von den OM zu tragen.
- (3) Die Weiterbildung kann auch nach Ende des Anfangsdienstes absolviert werden. Allerdings muss zur Abschlusstagung eine verbindliche Anmeldung vorliegen.
- (4) In Ausnahmefällen ist auf Antrag auch die Anerkennung anderer Weiterbildungen möglich. Diese müssen den Standards der KSA entsprechen. Ob eine Weiterbildung als äquivalent anerkannt werden kann, entscheidet die Bundesgeschäftsführung. Sie kann diese Entscheidung an den DB MuG delegieren.

§ 18 Supervision

- (1) Während des 3-jährigen Anfangsdienstes sind 24 Stunden Supervision zu nehmen. Optional können sechs zusätzliche Stunden beim Dienstbereich beantragt werden. Diese können auch sechs Monate über das Ende des Anfangsdienstes hinausgehen. Die Ordinierten Mitarbeiter entscheiden selbst, ob sie diese in einer Gruppe oder als Einzelsupervision nehmen. Der Supervisor muss von einem Dachverband akkreditiert sein.
- (2) Die Honorarkosten der Supervision werden bis zu einer von der Bundesgeschäftsführung festzulegenden Höhe vom Bund getragen.

§ 19 Abschlussarbeit

- (1) Zum Abschluss des Anfangsdienstes muss in Absprache mit dem Begleiter eine Arbeit angefertigt werden, die in der Regel eine praktisch theologische bzw. diakonische Fragestellung aufgreift, die sich im Rahmen des Anfangsdienstes ergeben und im Gespräch mit dem Begleiter als ergiebig herausgestellt hat.
- (2) Die Abschlussarbeit wird in der Regel auf einer regionalen Tagung der Pastorenschaft/Diakonenschaft vorgetragen und diskutiert. Über die Annahme der Arbeit befinden der Begleiter im Anfangsdienst und ein Mitglied der Berufsständischen Vertretung gemeinsam.
- (3) Bei offensichtlich mangelhafter Ausführung ist die Arbeit neu abzufassen bzw. eine neue Arbeit anzufertigen.
- (4) Die Abschlussarbeit muss spätestens zur Abschlusstagung des Anfangsdienstes vorliegen. Ein gebundenes Exemplar ist dem Oncken-Archiv des Bundes, eine Dateiversion (PDF) dem DB MuG zuzuleiten.

§ 20 Abschluss des Anfangsdienstes

- (1)) Zum Abschluss des Anfangsdienstes wird entschieden, ob der Anfangsdienst erfolgreich verlaufen ist und ob der Betreffende in die Liste der Pastorinnen und Pastoren oder Diakoninnen und Diakone des Bundes aufgenommen werden kann.
- (2) Für diese Klärung werden vorlaufende Gespräche geführt, zu denen das für den Landesverband zuständige Mitglied der Berufsständischen Vertretung die Mitglieder des Leitungsgremiums der Dienststelle, den Pastor/Diakon und den Begleiter im Anfangsdienst einlädt. Dabei werden eine sorgfältige Beurteilung der Persönlichkeit des Pastors/Diakons im Anfangsdienst und eine Bewertung seines Dienstes vorgenommen und schriftlich festgehalten.
- (3) Zur Klärung tragen ferner bei die schriftlichen Stellungnahmen des Leitungsgremiums der Dienststelle, des Begleiters und des Zuständigen der Berufsständischen Vertretung. Diese Stellungnahmen sind dem Pastor/Diakon im Anfangsdienst zur Kenntnis zu geben.
- (4)) Zur Auswertung des Anfangsdienstes lädt die BGF in Zusammenarbeit mit den Berufsständischen Vertretungen den Pastor/Diakon im Anfangsdienst zu einer mehrtägigen Abschlusstagung ein.
- (5) Vor Beginn der Abschlusstagung sind dem DB MuG Teilnahmebescheinigungen gemäß §14, 2, c-e sowie die Abschlussarbeit vorzulegen.
- (6) Bis zum Ende der Abschlusstagung muss dem Pastor/Diakon im Anfangsdienst mitgeteilt werden, welche Empfehlung das Tagungsteam für die Entscheidung der BGF ausspricht.
- (7) Die BGF entscheidet über die Beendigung des Anfangsdienstes durch die Aufnahme in die LP-, LD-Liste oder durch die Streichung von der LPA-, LDA-Liste sowie über den Verbleib auf der LPA-, LDA-Liste für maximal zwei Jahre mit konkreten Auflagen. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.
- (8) Die Aufnahme auf die Liste P bzw. auf die Liste D erfolgt im Falle von § 17 (3) mit der Auflage, dass die pastoralpsychologische Weiterbildung spätestens drei Jahre nach Aufnahme auf die Liste P bzw. auf die Liste D abgeschlossen sein muss.

V Rahmenbedingungen des Dienstes

§ 21 Dienstvereinbarung

- (1) Zwischen dem Dienstgeber/der Dienststelle und dem Ordinierten Mitarbeiter wird eine schriftliche Dienstvereinbarung³ (vgl. § 9 Abs. 2 Ordnung zum Dienstrecht des Bundes) getroffen.
- (2) Diese Dienstvereinbarung enthält u.a. konkrete einvernehmliche Absprachen zur Dienstgestaltung, insbesondere bei teilzeitlicher Beschäftigung, sowie Regelungen zur Vergütung, Auslagenerstattung, Gewährung von Urlaub und Freizeit sowie ggf. einer Befristung.

§ 22 Leitungsverantwortung

Ordinierte Mitarbeiter gehören in der Regel zum Leitungsorgan ihrer Dienststelle bzw. ihres Dienstgebers.

§ 23 weggefallen⁴

§ 24 Fortbildung

- (1) Der Ordinierte Mitarbeiter ist verpflichtet, sich fortzubilden.
- (2) Der Bund bietet in Zusammenarbeit mit den Berufsständischen Vertretungen Fortbildungsmaßnahmen an. Darüber hinaus ist Eigeninitiative erwünscht.
- (3) Die Teilnahme an den regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen des Bundes wie z.B. Konvente, Studientagungen und Ständige Konferenz der Hauptamtlichen im Gemeindejugendwerk (im folgenden SKH) soll die Dienststelle bzw. der Dienstgeber sicherstellen und die Kosten dafür tragen. Bei weiteren Fortbildungsmaßnahmen wird die Teilnahme und ggf. Übernahme eines Kostenanteiles mit der Dienststelle vereinbart.

VI Vermittlung von Ordinierten Mitarbeitern

§ 25 Vermittlungsgremien

- (1) Das Präsidium des Bundes setzt für die Dienstvermittlung das Gremium „Berufungsrat für Pastoren und Diakone sowie ihre Dienstgeber bzw. Dienststellen“ ein.
- (2) Die Vermittlung von Pastoralreferenten im Bereich der AGB erfolgt durch den Vermittlungsausschuss des Arbeitskreises hauptberuflicher Mitarbeiter (AKH).

§ 26 Aufgabe der Vermittlungsgremien

- (1) Die unter § 23 genannten Gremien nehmen eine Vermittlungsaufgabe gemäß § 9 Abs.1 der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes für Ordinierte Mitarbeiter wahr und leisten Hilfestellung bei einem Dienstwechsel in und zwischen den Dienstbereichen gemäß § 17 Abs. 1 der genannten Ordnung.
- (2) Sie können von den jeweiligen Ordinierten Mitarbeitern, die auf einer der Listen des Bundes gemäß § 4 stehen, und von den Dienstgebern bzw. Dienststellen gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes in Anspruch genommen werden.

³ Musterdienstvereinbarungen können beim Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde angefordert werden.

⁴ Gestrichen durch Beschluss des Präsidiums vom 20.11.2015

- (3) Bei der Vermittlung in einen Anfangsdienst als Pastor oder Diakon muss der Berufungsrat in Anspruch genommen werden.

§ 27 Zusammensetzung der Vermittlungsgremien

- (1) Der Berufungsrat für Pastoren, Diakone und ihre Dienstgeber/Dienststellen setzt sich folgendermaßen zusammen:
- a) sieben Mitglieder auf Vorschlag der Landesverbände; dabei sollen Ordinierte Mitarbeiter und Dienstgeber/Dienststellen gemäß § 8 der Ordnung zum Dienstrecht des Bundes vertreten sein,
 - b) einer der Vorsitzenden des Vertrauensrates der Pastorenschaft auf Vorschlag des Vertrauensrates der Pastorenschaft,
 - c) ein Mitglied des Konventes der Pastorinnen auf Vorschlag des Pastorinnenkonventes,
 - d) ein Vertreter der Diakonenschaft auf Vorschlag der Konventleitung der Diakonenschaft,
 - e) dem Leiter des DB MuG oder im Verhinderungsfall einem von der BGF bestimmten Vertreter.
- (2) Die Berufung in den Berufungsrat gilt in der Regel für vier Jahre; eine erneute Berufung ist möglich. Die Berufung erfolgt durch das Präsidium des Bundes.
- (3) Nach Bedarf kann der Berufungsrat Berater hinzuziehen.
- (4) Das in Abs. 1 Buchst. e) genannte Mitglied leitet den Berufungsrat.
- (5) Der Vermittlungsausschuss für Pastoralreferenten setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Arbeitskreises hauptberuflicher Mitarbeiter der AGB. Leiter ist ein vom Vorstand der AGB berufenes Mitglied der Geschäftsführung der AGB.

§ 28 Arbeitsweise der Vermittlungsgremien

- (1) Die Vermittlungsgremien werden in regelmäßigen Abständen vom Leiter einberufen.
- (2) Sie nehmen Anfragen und Vermittlungswünsche der Dienstgeber/Dienststellen und der Ordinierten Mitarbeiter entgegen und stehen für Hilfeleistungen zur Verfügung.
- (3) Sie sprechen auf der Grundlage eingereicherter Profilbeschreibungen Empfehlungen aus und begleiten die Kontaktaufnahme.
- (4) Die Vermittlungsgremien informieren die Antragsteller über ihre Vermittlungsbemühungen.
- (5) Über zustande gekommene Dienstwechsel informieren die Vermittlungsgremien die BGF. Bei Dienstwechsel von Pastoren oder Diakonen werden zusätzlich die Leiter der Landesverbände und die Berufsständischen Vertretungen informiert.
- (6) Wenn die Vermittlungsbemühungen nachhaltig zu keinem Ergebnis führen, werden die jeweilige Berufsständische Vertretung und die BGF informiert.

§ 29 Vertraulichkeit

Informationen, die die Vermittlungsgremien und hinzugezogene Berater erhalten, sowie ihre Beratungen und Empfehlungen sind vertraulich. Bei Verletzung der Schweigepflicht wird die betreffende Person durch Entscheidung der BGF ausgeschlossen.

VII Ordinierte Mitarbeiter im Gemeindejugendwerk des Bundes und der Landesverbände

§ 30 Berufung und Qualifizierung

- (1) Die Berufung eines Ordinierten Mitarbeiters in das Gemeindejugendwerk (GJW) des Bundes oder der Landesverbände geschieht gemäß der Grundordnung des GJW
 - a) in einen Landesverband durch die Leitung des Landesverbandes auf Vorschlag des Landesvorstandes des GJW,
 - b) in das GJW des Bundes durch das Präsidium des Bundes auf Vorschlag des Bundesvorstandes des GJW.
- (2) Für die Berufung wird ein abgeschlossener Anfangsdienst gemäß Abschnitt IV dieser Ordnung vorausgesetzt; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der BGF.
- (3) Die Berufung in einen Landesverband erfolgt in der Regel für fünf Jahre und kann längstens um fünf Jahre verlängert werden.
- (4) Für die Ausübung des Dienstes in einem GJW ist die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm des GJW verpflichtend.

§ 31 Ständige Konferenz der Hauptamtlichen

- (1) Die Ordinierten Mitarbeiter der Gemeindejugendwerke des Bundes und der Landesverbände gehören zur SKH.
- (2) Die Teilnahme an der SKH ist für die Ordinierten Mitarbeiter der Gemeindejugendwerke des Bundes und der Landesverbände obligatorisch. . Die Häufigkeit der Teilnahme entspricht mindestens dem prozentualen Grad des Anstellungsverhältnisses.
- (3) Ordinierte Mitarbeiter mit dem Schwerpunkt Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden können als Gäste zur Teilnahme an Tagungen der SKH eingeladen werden. Den Dienststellen wird die Gewährung von Dienstbefreiung und Kostenübernahme empfohlen.

§ 32 Besondere Regelungen

- (1) Bei der Vereinbarung von Schwerpunkten und wesentlichen Arbeitsinhalten gemäß § 19 wirken im Bereich des Landesverbandes der Landesvorstand und im Bereich des Bundes der Bundesvorstand mit.
- (2) Ordinierte Mitarbeiter im Dienst von Bund oder Landesverbänden müssen einer Gemeinde des Bundes im Nahbereich ihres Wohnsitzes angehören.
- (3) Ordinierte Mitarbeiter im Dienst von Landesverbänden gehören in der Regel der Landesverbandsleitung an.

VIII Weitere Regelungen

§ 33 Berufsständische Vertretungen

- (1) Die Ordinierten Mitarbeiter regeln ihre Angelegenheiten selbstständig nach Maßgabe ihrer Grundsätze und der Ordnungen des Bundes. Sie bedienen sich dazu jeweiliger Konvente und Tagungen sowie ihrer Berufsständischen Vertretungen.
- (2) Als Berufsständische Vertretungen gelten gemäß § 23 Abs. 1 des Dienstrechtes für Pastorinnen und Pastoren der Vertrauensrat der Pastorenschaft, für die Diakoninnen und Diakone die Konventleitung des Konvents der Diakoninnen und Diakone und für die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten der Arbeitskreis hauptberuflicher Mitarbeiter (AKH) der AGB.
- (3) Die in Abs.1 genannten Berufsständischen Vertretungen geben sich jeweils eigene Regelungen zu ihrer Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben. Diese Regelungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

§ 34 Aufgaben der Berufsständischen Vertretungen

- (1) Zu ihren Aufgaben gehören vornehmlich die seelsorgerische Betreuung und die berufliche Förderung der Ordinierten Mitarbeiter.
- (2) Sie nehmen ihre Aufgaben gemäß dem Dienstrecht des Bundes und entsprechend dieser Ordnung wahr.
- (3) Die Berufsständischen Vertretungen haben ein Vorschlagsrecht für ihre Vertretung im Dienstrechtlichen Beirat und im Kuratorium des Versorgungswerkes Ordinierter Mitarbeiter sowie weiterer Dienstnehmer, genannt Ruhegeldordnung (RGO), gemäß den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 35 Personalakten

- (1) Die Personalakten der Ordinierten Mitarbeiter werden beim DB MuG des Bundes geführt.
- (2) Der Ordinierte Mitarbeiter hat das Recht auf Einsicht in seine Personalakte. Die Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus der Personalakte zu erhalten.
- (3) Der Ordinierte Mitarbeiter muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Die Äußerung des Mitarbeiters ist in seine Personalakte aufzunehmen.
- (4) Beurteilungen sind dem Ordinierten Mitarbeiter unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Regelungen der Absätze 2 – 4 gelten auch für die in der Dienststelle des Ordinierten Mitarbeiters geführten Personalunterlagen.

IX Schlussbestimmungen

§ 36 Einspruchsrecht und Gerichtsbarkeit

- (1) Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann Einspruch erhoben werden beim Präsidium des Bundes.
- (2) Über den Einspruch muss spätestens innerhalb von 6 Monaten entschieden werden. Ein ablehnender Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Kirchengericht angefochten werden.
- (3) In Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Dienstverhältnisse der Ordinierten Mitarbeiter kann das Kirchengericht gemäß der Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes⁵ angerufen werden.

§ 37 Änderungen der Ordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung können von den Berufsständischen Vertretungen gemäß § 10 und von der BGF beim Präsidium des Bundes mit Angabe der Gründe beantragt werden.
- (2) Das Präsidium des Bundes beschließt Änderungen gemäß seiner Geschäftsordnung.

§ 38 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 39 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes wurde vom Präsidium des Bundes am 07. Mai 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt; sie wurde am 20. September 2013, am 20. November 2014, am 18. September 2015, am 20. November 2015, am 17. November 2016, am 15. September 2017, sowie am 14. September 2018 geändert.
- (2) Sie ersetzt die Ordnung für Pastorinnen und Pastoren des Bundes und ihre Dienstgeber vom 24. November 2006, die Ordnung für Diakoninnen und Diakone des Bundes und ihre Dienstgeber vom 15. Mai 2007, die Ordnung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten des Bundes und für ihre Dienstgeber vom 15. Mai 2007, die Ordnung für den Anfangsdienst (Vikariat) von Pastorinnen und Pastoren vom 9. Februar 2007, die Ordnung für den Anfangsdienst (Vikariat) von Diakoninnen und Diakonen vom 15. Mai 2007, die Ordnung für die Ordination von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom 15. Mai 2007, die Ordnung für Berufung und Dienst von Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. mit dem Schwerpunkt Kinder-, Jungschar-, Pfadfinder- und Jugendarbeit vom 9. Februar 2007, die Ordnung für den Berufungsrat für Pastorinnen und Pastoren vom 15. Mai 2007 und die Ordnung für den Vermittlungsausschuss für Diakoninnen und Diakone vom 15. Mai 2007 sowie deren Änderungen.

⁵ Diese Ordnung ist am 4. Juni 2011 vom Bundesrat beschlossen und zum 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt worden.

Anhang zur Abschnitt III Ordination

Hinweise für die Elemente eines Ordinationsgottesdienstes (§ 10)

Die **Gestaltung des gottesdienstlichen Rahmens** richtet sich nach den Gegebenheiten in der Gemeinde des Ordinanden.

- (a) Die **Unterrichtung über Sinn und Bedeutung der Ordination** soll vornehmlich der Gemeinde zum Verständnis des Geschehens verhelfen, z.B.:

Eine Ordination ist ein besonderes Ereignis. Darum ist es gut, wenn wir uns als Gemeinde vor Augen führen, was eine Ordination ist. Was tun wir, wenn wir in diesem Gottesdienst ... (Name) zum Pastor/Diakon/Pastoralreferent des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden ordinieren?

Die Ordination bedeutet die feierliche Einsetzung unter Handauflegung und Gebet in den haupt-/nebenamtlichen pastoralen/diakonischen Dienst in der Gemeinde Jesu Christi.

Mit dieser Beauftragung in einem öffentlichen Gottesdienst anerkennen und bestätigen wir die Berufung von ... (Name) zum Dienst als Pastor/Diakon/Pastoralreferenten; wir ermutigen ihn durch unser Gebet und unseren Zuspruch, diese Berufung nun auch zu leben.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben: ... Es geht bei der Ordination weder um eine besondere Weihe noch um die Schaffung eines herausgehobenen geistlichen Standes. Die Ordination begründet eine besondere Art des Dienstes innerhalb der Dienstgemeinschaft der Gesamtgemeinde.

Bei der Ordination soll durch sein Zeugnis das Wirken des Geistes Gottes in der Berufung und der Vorbereitung zum Dienst erkennbar werden.

Die Gemeinde nimmt Anteil durch ihren Willkommensgruß, ihre Fürbitte und die verbindliche Zusage, den Dienst vertrauensvoll anzunehmen und zu unterstützen.

- (b) Das **Ordinationsversprechen**

In der Gegenwart unseres Herrn Jesus Christus und vor diesen Zeugen frage ich dich:

➤ *Glaubst du, dass Gott dich zum Dienst als Pastor/Diakon/Pastoralreferent in der Gemeinde Jesu berufen hat, und bekennst du, in Leben, Lehre und Dienst an die Heilige Schrift gebunden zu sein?*

➤ *Antwort: Ja, ich glaube und bekenne es*

➤ *Bist du bereit, das Evangelium von Jesus Christus auf der Grundlage der Heiligen Schrift im Vertrauen auf den Geist Gottes in Wort und Tat zu verkündigen und zu lehren?*

➤ *Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.*

➤ *Bist du bereit, Menschen in der Liebe Gottes zu ermutigen, zu trösten, sie an den Willen Gottes für ihr Leben zu erinnern und seelsorgerliche Verschwiegenheit zu wahren?*

➤ *Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.*

➤ *Bist du bereit, in der Verantwortung vor Gott die Gemeinde Jesu Christi gemeinsam mit den anderen dazu Berufenen zu leiten und ihr darin zu dienen?*

➤ *Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.*

➤ *Bist du bereit, im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Jesu Christi mit deinem ganzen Leben die gnädige Herrschaft Gottes zu bezeugen und dich so zu verhalten, wie es einem Boten Jesu Christi entspricht?*

➤ *Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe.*

➤ *Bist du bereit, die Ordnungen unseres Gemeindebundes als für deinen Dienst verbindlich anzuerkennen und nach Kräften das Werk unserer Bundesgemeinschaft wie auch die weltweite Gemeinde Jesu Christi zu fördern und zu unterstützen?*

➤ *Ja, ich bin bereit.*

- (c) Für den **Zuspruch durch das Wort Gottes**, der durch verschiedene Beteiligte erfolgen kann, bietet sich eine Auswahl aus folgenden Bibelstellen an:

Josua 1,8f; Jes. 6,7f; 55,10f; Jer. 1,4-9; 17,7f; Mt. 9,35-38; 28,18-20; Joh. 20, 21-23; Apg. 1,8; 20,24-28; Röm. 1,14-17; 10,14-17; 1. Kor. 2,1-5; 2. Kor. 4,1-6; 5,11-21; Eph. 4,11-16; Phil. 1,3-11; 1. Tim. 4,9-16; 2. Tim. 1,6-14; 3,14-17; 1. Petr. 4,7-11; etc.

Die Auswahl der Texte wird sich u.a. auch nach der konkreten Aufgabe und Platzbeschreibung für den Ordinierten Mitarbeiter richten.

- (d) Die **Verpflichtung der Gemeinde** kann sich als Versprechen an das Ordinationsversprechen des Ordinandens anschließen oder als Hinweis des Ordinars erfolgen:

„Seid Ihr bereit, den Dienst Eures Pastors/Diakons/Pastoralreferenten vertrauensvoll anzunehmen, ihn in Fürsorge und Fürbitte zu begleiten und ihn in geschwisterlicher Liebe zu unterstützen, dann antwortet mit Ja.“

- (e) Das **Ordinationsgebet**

Am Ordinationsgebet sind in der Regel der Vertreter des Bundes, Vertreter der Gemeinde und der Begleiter im Anfangsdienst beteiligt. Inhaltlich sollte in diesem Gebet zur Sprache kommen, dass die besondere Berufung zum Dienst im Reich Gottes erkannt wird und Gott gebeten wird, ihn für die angenommene Aufgabe zuzurüsten, z.B.

- *Weisheit, Botschafter Jesu von Erlösung und Freiheit zu sein;*
- *Liebe, allen Menschen freundlich zu begegnen und ihnen in Jesu Namen zu helfen;*
- *Seelsorgerlich zu handeln durch ermutigen, mahnen und trösten;*
- *Freude auszustrahlen auch in Zeiten des Leidens und der Traurigkeit.*